

289. Privatstrasse. A. Unterm 31. Dezember 1898 übermittlest der Stadtrat Zürich ein von Dr. à Porta in Zürich III eingereichtes Projekt für eine gerade Verlängerung der Säntisstrasse im Lande von Dr. à Porta und Antiquar Gubler nördlich der Fröhlichstrasse im Areis V zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 6. Dezember 1898. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei sind gegen die Vorlage keine Einsprachen erhoben worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nach dem vorliegenden Plane wird die Säntisstraße von der Fröhlichstraße in nördlicher Richtung bis an die nördliche Grenze der Gubler'schen Liegenschaft geführt. Der Baulinienabstand beträgt 12,0 m, von denen 7,0 m auf die Fahrbahn und je 2,5 m auf die beidseitigen Trottoire entfallen. Die Niveaulinie ist durch die genehmigten Niveaulinien der Fröhlichstraße und der Helenastraße bestimmt und steigt von ersterer aus mit 1,48 ‰.

An der Seefeld- und der Fröhlichstraße sind zurückgelegte Baulinien eingezeichnet. Es handelt sich aber nicht um eine eigentliche Zurücklegung, sondern nur um eine zwischen den beiden Grundeigentümern getroffene Vereinbarung im Sinne von § 62 Abs. 3 des Baugesetzes.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Quartierplanverfahren festgesetzte Projekt für geradlinige Verlängerung der Säntisstraße, von der Fröhlichstraße gegen die Helenastraße bis zur nördlichen Grenze der Gubler'schen Liegenschaft, sowie deren Bau- und Niveaulinien werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung des ungültigen und des genehmigten Bebauungsplanes in je 3 Exemplaren, des Uebereinkommens in 2 Exemplaren und der Eingabe von Dr. à Porta, sowie an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.